

Vertrag Über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Abgeschlossen in London, Moskau und Washington am 1. Juli 1968

Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1976²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 9. März 1977

In Kraft getreten für die Schweiz am 9. März 1977

(Stand am 28. Oktober 2003)

Die diesen Vertrag schliessenden Staaten, im folgenden als «Vertragsparteien» bezeichnet, –

in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

von der Auffassung geleitet, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

im Einklang mit Entschliessungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluss einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

unter Übernahme der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherungsmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherungsüberwachung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und anderen technischen Verfahren an bestimmten strategischen Punkten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, dass die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschliesslich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen,

in der Überzeugung, dass im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen,

AS 1977 472; BBl 1974 II 1009

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1977 471

in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Massnahmen zu ergreifen,

mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,

eingedenk der in der Präambel des Vertrags von 1963³ über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, dass alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen auf Grund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,

eingedenk dessen, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist, –

sind wie folgt übereingekommen:

Art. I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

Art. II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

³ SR 0.515.01

Art. III

1. Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmassnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Massgabe ihrer Satzungen⁴ und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schliessenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmassnahmen ausschliesslich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen werden in bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird oder sich ausserhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.
2. Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen unterliegt.
3. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen werden so durchgeführt, dass sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschliesslich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.
4. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schliessen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Massgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

⁴ SR 0.732.011

Art. IV

1. Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräusserliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

2. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Art. V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Beobachtung und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und dass die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, können diese Vorteile auf Grund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, können diese Vorteile, wenn sie es wünschen, auch auf Grund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Art. VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Massnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung und strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Art. VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schliessen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Art. VIII

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Depositärregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Daraufhin berufen die Depositärregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.
2. Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Genehmigung durch Stimmenmehrheit aller Vertragsparteien einschliesslich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zustellung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu der Änderung hinterlegt hat, in Kraft mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien, einschliesslich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zustellung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.
3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Depositärregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Art. IX

1. Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Depositärregierungen bestimmt.
3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Staaten, deren Regierungen zu Depositären des Vertrags bestimmt worden sind, und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Die Depositarreregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

6. Dieser Vertrag wird von den Depositarreregierungen nach Art 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Art. X

1. Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch aussergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der aussergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

2. Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschliessen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Art. XI

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird in den Archiven der Depositarreregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen in drei Ausfertigungen zu London, Moskau und Washington am 1. Juli tausendneunhundertachtundsechzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Vertrags am 10. Juli 2003

Vertragsstaaten	Ratifikation ^a Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Afghanistan	4. Februar	1970	5. März	1970
Ägypten*	26. Februar	1981	26. Februar	1981
Albanien	12. September	1990 B	12. September	1990
Algerien	12. Januar	1995 B	12. Januar	1995
Andorra	7. Juni	1996 B	7. Juni	1996
Angola	14. Oktober	1996 B	14. Oktober	1996
Antigua und Barbuda	17. Juni	1985 N	1. November	1981
Äquatorialguinea	1. November	1984 B	1. November	1984
Argentinien	10. Februar	1995 B	10. Februar	1995
Armenien	21. Juni	1993 B	21. Juni	1993
Aserbaidschan	22. September	1992 B	22. September	1992
Äthiopien	5. Februar	1970	5. März	1970
Australien	23. Januar	1973	23. Januar	1973
Bahamas	11. August	1976 N	10. Juli	1973
Bahrain	3. November	1988 B	3. November	1988
Bangladesch	31. August	1979 B	31. August	1979
Barbados	21. Februar	1980	21. Februar	1980
Belarus	22. Juli	1993 B	22. Juli	1993
Belgien	2. Mai	1975	2. Mai	1975
Belize	9. August	1985 N	21. September	1981
Benin	31. Oktober	1972	31. Oktober	1972
Bhutan	23. Mai	1985 B	23. Mai	1985
Bolivien	26. Mai	1970	26. Mai	1970
Bosnien und Herzegowina*	15. August	1994 N	6. März	1992
Botsuana	28. April	1969	5. März	1970
Brasilien	18. September	1998 B	18. September	1998
Brunei	26. März	1985 B	26. März	1985
Bulgarien	5. September	1969	5. März	1970
Burkina Faso	3. März	1970	5. März	1970
Burundi	19. März	1971 B	19. März	1971
Chile	25. Mai	1995 B	25. Mai	1995
China	9. März	1992 B	9. März	1992
Hongkong	1. Juli	1997	1. Juli	1997
Costa Rica	3. März	1970	5. März	1970
Côte d'Ivoire	6. März	1973	6. März	1973
Dänemark	3. Januar	1969	5. März	1970
Deutschland*	2. Mai	1975	2. Mai	1975
Dominica	10. August	1984 N	3. November	1978
Dominikanische Republik	24. Juli	1971	24. Juli	1971
Dschibuti	16. Oktober	1996	16. Oktober	1996
Ecuador	7. März	1969	5. März	1970
El Salvador	11. Juli	1972	11. Juli	1972

Vertragsstaaten	Ratifikation ^a Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Eritrea	16. März	1995 B	16. März	1995
Estland	7. Januar	1992 B	7. Januar	1992
Fidschi	18. Juli	1972	10. Oktober	1970
Finnland	5. Februar	1969	5. März	1970
Frankreich	3. August	1992 B	3. August	1992
Gabun	19. Februar	1974 B	19. Februar	1974
Gambia	12. Mai	1975	12. Mai	1975
Georgien	7. März	1994 B	7. März	1994
Ghana	4. Mai	1970	4. Mai	1970
Grenada	2. September	1975	7. Februar	1974
Griechenland	11. März	1970	11. März	1970
Guatemala	22. September	1970	22. September	1970
Guinea	29. April	1985 B	29. April	1985
Guinea-Bissau	20. August	1976 B	20. August	1976
Guyana	19. Oktober	1993 B	19. Oktober	1993
Haiti	2. Juni	1970	2. Juni	1970
Honduras	16. Mai	1973	16. Mai	1973
Indonesien	12. Juli	1979	12. Juli	1979
Irak	29. Oktober	1969	5. März	1970
Iran	2. Februar	1970	5. März	1970
Irland	1. Juli	1968	5. März	1970
Island	18. Juli	1969	5. März	1970
Italien*	2. Mai	1975	2. Mai	1975
Jamaika	5. März	1970	5. März	1970
Japan*	8. Juni	1976	8. Juni	1976
Jemen	14. Mai	1986	14. Mai	1986
Jordanien	11. Februar	1970	5. März	1970
Kambodscha	2. Juni	1972 B	2. Juni	1972
Kamerun	8. Januar	1969	5. März	1970
Kanada	8. Januar	1969	5. März	1970
Kap Verde	24. Oktober	1979 B	24. Oktober	1979
Kasachstan	14. Februar	1994 B	14. Februar	1994
Katar	3. April	1989 B	3. April	1989
Kenia	11. Juni	1970	11. Juni	1970
Kirgisistan	5. Juli	1994 B	5. Juli	1994
Kiribati	18. April	1985 N	12. Juli	1979
Kolumbien	8. April	1986	8. April	1986
Komoren	4. Oktober	1995 B	4. Oktober	1995
Kongo (Brazzaville)	23. Oktober	1978 B	23. Oktober	1978
Kongo (Kinshasa)	4. August	1970	4. August	1970
Korea (Nord-)	12. Dezember	1985 B	12. Dezember	1985
Korea (Süd-)*	23. April	1975	23. April	1975
Kroatien*	29. Juni	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	4. November	2002 B	4. November	2002

Vertragsstaaten	Ratifikation ^a Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Kuwait	17. November	1989	17. November	1989
Laos	20. Februar	1970	5. März	1970
Lesotho	20. Mai	1970	20. Mai	1970
Lettland	31. Januar	1992 B	31. Januar	1992
Libanon	15. Juli	1970	15. Juli	1970
Liberia	5. März	1970	5. März	1970
Libyen	26. Mai	1975	26. Mai	1975
Liechtenstein*	20. April	1978 B	20. April	1978
Litauen	23. September	1991 B	23. September	1991
Luxemburg	2. Mai	1975	2. Mai	1975
Madagaskar	8. Oktober	1970	8. Oktober	1970
Malawi	18. Februar	1986 B	18. Februar	1986
Malaysia	5. März	1970	5. März	1970
Malediven	7. April	1970	7. April	1970
Mali	10. Februar	1970	5. März	1970
Malta	6. Februar	1970	5. März	1970
Marokko	27. November	1970	27. November	1970
Marshallinseln	30. Januar	1995 B	30. Januar	1995
Mauretanien	26. Oktober	1993 B	26. Oktober	1993
Mauritius	8. April	1969	5. März	1970
Mazedonien	30. März	1995 N	17. September	1991
Mexiko*	21. Januar	1969	5. März	1970
Mikronesien	14. April	1995 B	14. April	1995
Moldau	11. Oktober	1994 B	11. Oktober	1994
Monaco	13. März	1995 B	13. März	1995
Mongolei	14. Mai	1969	5. März	1970
Mosambik	4. September	1990 B	4. September	1990
Myanmar	2. Dezember	1992 B	2. Dezember	1992
Namibia	2. Oktober	1992 B	2. Oktober	1992
Nauru	7. Juni	1982 B	7. Juni	1982
Nepal	5. Januar	1970	5. März	1970
Neuseeland	10. September	1969	5. März	1970
Nicaragua	6. März	1973	6. März	1973
Niederlande*	2. Mai	1975	2. Mai	1975
Niger	9. Oktober	1992 B	9. Oktober	1992
Nigeria	27. September	1968	5. März	1970
Norwegen	5. Februar	1969	5. März	1970
Oman	23. Januar	1997 B	23. Januar	1997
Österreich	27. Juni	1969	5. März	1970
Palau	14. April	1995 B	14. April	1995
Panama	13. Januar	1977	13. Januar	1977
Papua-Neuguinea	13. Januar	1982 B	13. Januar	1982
Paraguay	4. Februar	1970	5. März	1970
Peru	3. März	1970	5. März	1970

Vertragsstaaten	Ratifikation ^a Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Philippinen	5. Oktober	1972	5. Oktober	1972
Polen	12. Juni	1969	5. März	1970
Portugal	15. Dezember	1977 B	15. Dezember	1977
Ruanda	20. Mai	1975 B	20. Mai	1975
Rumänien	4. Februar	1970	5. März	1970
Russland	5. März	1970	5. März	1970
Salomoninseln	17. Juni	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	15. Mai	1991 B	15. Mai	1991
Samoa	17. März	1975 B	17. März	1975
San Marino	10. August	1970	10. August	1970
São Tomé und Príncipe	20. Juli	1983 B	20. Juli	1983
Saudi-Arabien	3. Oktober	1988 B	3. Oktober	1988
Schweden	9. Januar	1970	5. März	1970
Schweiz*	9. März	1977	9. März	1977
Senegal	17. Dezember	1970	17. Dezember	1970
Serbien und Montenegro*	29. August	2001 N	27. April	1992
Seychellen	12. März	1985 B	12. März	1985
Sierra Leone	26. Februar	1975 B	26. Februar	1975
Simbabwe	26. September	1991 B	26. September	1991
Singapur	10. März	1976	10. März	1976
Slowakei	15. April	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	7. April	1992 B	7. April	1992
Somalia	5. März	1970	5. März	1970
Spanien	5. November	1987 B	5. November	1987
Sri Lanka	5. März	1979	5. März	1979
St. Kitts und Nevis	22. März	1993 B	22. März	1993
St. Lucia	28. Dezember	1979 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	6. November	1984 N	27. Oktober	1979
Südafrika	10. Juli	1991 B	10. Juli	1991
Sudan	31. Oktober	1973	31. Oktober	1973
Suriname	30. Juni	1976 N	25. November	1975
Swasiland	11. Dezember	1969	5. März	1970
Syrien	24. September	1969	5. März	1970
Tansania	31. Mai	1991 B	1. Mai	1991
Thailand	7. Dezember	1972 B	7. Dezember	1972
Togo	26. Februar	1970	5. März	1970
Tonga	7. Juli	1971	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago	30. Oktober	1986	30. Oktober	1986
Tschad	10. März	1971	10. März	1971
Tschechische Republik	24. März	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	26. Februar	1970	5. März	1970
Türkei*	17. April	1980	17. April	1980
Turkmenistan	29. September	1994 B	29. September	1994
Tuvalu	19. Januar	1979 N	1. Oktober	1978

Vertragsstaaten	Ratifikation ^a Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Uganda	20. Oktober	1982 B	20. Oktober	1982
Ukraine	5. Dezember	1994 B	5. Dezember	1994
Ungarn	27. Mai	1969	5. März	1970
Uruguay	31. August	1970	31. August	1970
Usbekistan	7. Mai	1992 B	7. Mai	1992
Vanuatu	24. August	1995 B	24. August	1995
Vatikanstadt	25. Februar	1971 B	25. Februar	1971
Venezuela	25. September	1975	25. September	1975
Vereinigte Arabische Emirate	26. September	1995 B	26. September	1995
Vereinigtes Königreich*	27. November	1968	5. März	1970
Anguilla	27. November	1968	5. März	1970
Vereinigte Staaten	5. März	1970	5. März	1970
Vietnam	14. Juni	1982 B	14. Juni	1982
Zentralafrikanische Republik	25. Oktober	1970 B	25. Oktober	1970
Zypern	10. Februar	1970	5. März	1970

^a Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion hinterlegt, sei es gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten oder nur bei einer oder mehreren dieser Regierungen. Die in der Liste enthaltenen Daten betreffen die zuerst stattgefundenene Hinterlegung.

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Erklärungen

Ägypten

Wenn Ägypten den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet und dann ratifiziert hat, ist dies aus der Überzeugung geschehen, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Sicherheit der Menschheit bedroht und dass man ihr darum Einhalt gebieten sollte. Ägypten, das als einer der ersten Staaten einen raschen Abschluss des Vertrages forderte, war wirksam an seiner Aushandlung beteiligt. Der Vertrag war das logische Ergebnis der Bemühungen, die früher zum Abkommen von 1963⁵ über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Luft, im Weltraum und unter Wasser geführt hatten.

Die Verpflichtung, in keiner Weise Kernwaffen zu erwerben oder herzustellen, die Ägypten nach den Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung eingeht, soll sein unveräußerliches Recht, die Kernenergie zu bändigen und für friedliche Zwecke zu verwenden, nicht beeinträchtigen, entsprechend den Bestimmungen von Artikel IV des Vertrages, die das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien bekräftigen, die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke unter Wahrung der Gleichbehandlung zu entwickeln. Der

Umstand, dass dieses Recht im Vertrag festgehalten ist, stellt in Wirklichkeit die Kodifizierung eines Grundrechtes dar, auf das niemand verzichten und dem niemand zuwiderhandeln kann.

Ägypten misst folglich den Bestimmungen von Artikel IV des Vertrages besondere Bedeutung zu. Darin wird von allen Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, verlangt, in gegenseitiger Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Ägypten, das zur Zeit im Begriffe ist, Kernkraftwerke zu bauen, deren Elektrizitätserzeugung ihm erlauben soll, zum Wohl und Gedeihen seines Volkes seine wachsenden Energiebedürfnisse zu befriedigen, glaubt also von den Industrieländern mit entwickelter Nuklearindustrie Hilfe und Unterstützung erwarten zu dürfen. Ägypten legt Wert auf die Feststellung, dass diese Hilfe dem Sinn und Wortlaut von Artikel IV des Vertrages entsprechen würde, insbesondere da es aufgrund der Bestimmungen von Artikel III des Vertrages damit einverstanden ist, dass die friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die auf seinem Gebiet durchgeführt werden, den Sicherungsmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden.

Was die Rechte bezüglich die Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke anbelangt, die der Vertrag für alle Unterzeichnerstaaten vorsieht, möchte sich Ägypten auf die Bestimmungen von Artikel V des Vertrages berufen, die vorsehen, dass die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, zugänglich gemacht werden.

Obwohl diese Anwendungen zur Zeit gewisse Schwierigkeiten bereiten, besonders wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, ist Ägypten der festen Überzeugung, dass die Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, nicht von ihrer Verantwortung befreit werden sollten, das Studium und die Entwicklung dieser Anwendungen zu fördern, um alle Schwierigkeiten, mit welchen sie zur Zeit behaftet sind, zu überwinden.

Ägypten bedauert sehr, dass die Kernwaffenstaaten, besonders die beiden Grossmächte, keine wirksamen Massnahmen getroffen haben, um das nukleare Wettrüsten zu beenden und auf dem Gebiet der Kernwaffen abzurüsten. Obwohl Ägypten von den Verhandlungen für die Beschränkung der strategischen Waffen von 1972 und 1979, die unter den Namen SALT I und SALT II bekannt sind, mit Befriedigung Kenntnis genommen hat, muss es betonen, dass diese Verhandlungen nicht nur keine wirkliche Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen vermochten, weder auf qualitativer noch auf quantitativer Ebene, sondern in Tat und Wahrheit erlaubt haben, eine neue Generation von Massenvernichtungswaffen zu entwickeln.

Ausserdem behaupten die Kernwaffenstaaten, und dies mehr als 17 Jahre nach Abschluss des Abkommens von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Luft, im Weltraum und unter Wasser, dass noch verschiedene Schwierigkeiten den Abschluss eines Abkommens über das endgültige Verbot aller Kernwaffenversuche verhindern; in Wirklichkeit ist es der politische Wille, der fehlt.

Infolgedessen richtet Ägypten bei der Hinterlegung seiner Urkunden zur Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einen Aufruf an die Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, ihre Pflichten wahrzunehmen, damit das nukleare Wettrüsten beendet und die nukleare Abrüstung verwirklicht werden kann.

Ägypten ersucht weiter alle Kernwaffenstaaten, alles daranzusetzen, um die Kernwaffenversuche endgültig und sobald wie möglich zu verbieten, was erlauben wird, die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu beenden, während die Einstellung der Lieferung von spaltbarem Material für militärische Zwecke die weitere zahlenmässige Zunahme von Kernwaffen bremsen wird.

Zur Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten meint Ägypten, die Resolution 225 des Sicherheitsrates vom 19. Juni 1968 biete den Nichtkernwaffenstaaten keine angemessene Garantie gegen die Anwendung oder die Drohung mit der Anwendung von Kernwaffen durch die Kernwaffenstaaten. Infolgedessen verlangt Ägypten von den Kernwaffenstaaten, dass sie sich bemühen, ein Abkommen abzuschliessen, das ein für allemal die Anwendung oder die Drohung mit der Anwendung von Kernwaffen verbietet.

Dadurch würden die Kernwaffenstaaten dem Sinn und Wortlaut der leitenden Grundsätze nachleben, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen anlässlich des Abschlusses des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen festgelegt hat, insbesondere dem Grundsatz des Gleichgewichts der Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten, sowie dem Wunsche gehorchen, der Vertrag solle einen Schritt zur allgemeinen und totalen Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, darstellen.

Fest davon überzeugt, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Teilen der Welt für die Anwendung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wesentlich ist, hat Ägypten grosse Anstrengungen unternommen, um kernwaffenfreie Zonen im Nahen Osten und in Afrika zu schaffen.

Ägypten hat mit Genugtuung von der Resolution 35/147 Kenntnis genommen, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen an ihrer 35. Session angenommen hat; in dieser Resolution lud die Generalversammlung die Länder des Nahen Ostens ein, im Hinblick auf die kernwaffenfreie Zone in diesem Gebiet sich wohlwollend zur Schaffung einer solchen Zone zu äussern, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit davon abzusehen, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben oder sonstwie zu besitzen und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat der Organisation der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Zum Schluss möchte Ägypten darauf hinweisen, dass es den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in fester Überzeugung ratifiziert, nach seinen grundlegenden Interessen zu handeln, soweit es dem Vertrag gelingt, die Verbreitung von Kernwaffen in der Welt zu vermindern, besonders im Nahen Osten, einer Gegend, die vollständig kernwaffenfrei bleiben muss, soll der Vertrag zum Frieden, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Region und der ganzen Welt einen wirksamen Beitrag leisten.

Bosnien und Herzegowina

Die jugoslawische Regierung legt Wert darauf, ihre Überzeugung zu bekräftigen, dass der Vertrag zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens beitragen, den Beginn der nuklearen Abrüstung einleiten und das Streben nach allgemeiner und vollständiger Abrüstung fördern wird.

Die jugoslawische Regierung hält es für sehr wichtig, dass alle Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines weltweiten Systems der internationalen Sicherheit verdoppeln, welches Gewähr für einen dauerhaften Frieden bietet und günstige Bedingungen für die beschleunigte Entwicklung aller Länder der Erde schafft. Obwohl die Verwirklichung dieses Zieles notwendigerweise nach einer tiefgehenden Änderung der bislang üblichen Praktiken in den internationalen Beziehungen ruft, welche so oft durch Ungerechtigkeit, Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Länder und Machtpolitik gekennzeichnet sind, ist die jugoslawische Regierung der Ansicht, dass der Atomsperrvertrag und die zusätzlichen ähnlichen Massnahmen ausgezeichnet zur Suche nach Frieden und internationaler Sicherheit beitragen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte die jugoslawische Regierung daran erinnern, dass die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien vor Unterzeichnung des Atomsperrvertrags sich im Einvernehmen mit andern Staaten bemühte, gewisse Fehler des Vertragstextes auszumerken und ihn so für die Nichtkernwaffenstaaten annehmbarer zu gestalten. Diese Bemühungen haben sehr deutliche Ergebnisse gebracht. Viele davon sind im Memorandum vom 3. Mai 1965 der jugoslawischen Regierung an die Kommission der Vereinten Nationen für die Abrüstung und im Communiqué vom 11. April 1968 dargestellt, das die jugoslawische Regierung zum Problem der Nichtverbreitung von Kernwaffen veröffentlicht hat.

Die jugoslawische Regierung beurteilt diesen Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Suche nach dem Frieden, der allgemeinen und vollständigen Abrüstung sowie der internationalen Sicherheit und Entwicklung und

1. ist der Ansicht, dass das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Kernwaffen sowie die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an Kernwaffen für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich sind, und erwartet, dass die Kernwaffenmächte, wenn sie sich dieses Ziels bewusst bleiben, die Bereitschaft zeigen werden, ein Übereinkommen über den allgemeinen Verzicht auf die Bedrohung mit Kernwaffen oder deren Verwendung abzuschliessen;
2. ist der Meinung, dass die Kernwaffenmächte die Hauptverantwortung für Fortschritte in dieser Richtung tragen, und zählt darauf, dass diese so weit wie möglich ihren guten Willen und die notwendige Entschlossenheit beweisen, diesen Weg einzuschlagen, umso mehr als sie dazu auch deshalb verpflichtet sind, weil die Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, freiwillig darauf verzichtet haben, Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben;
3. erwartet, dass die schon eingeleiteten Verhandlungen zwischen den Supermächten über die Begrenzung und die Beendigung des Wettlaufes um die Entwicklung und Herstellung strategischer Kernwaffen in der Weise ausge-

dehnt werden, dass sie auch die sogenannten taktischen Kernwaffen einschliessen, und dass sie schliesslich dahin führen werden, dass die Stationierung dieser Waffen in bisher frei gehaltenen Zonen verboten wird oder dass jene Waffen, die auf fremdem Staatsgebiet stationiert waren, in die Grenzen ihrer Herkunftsländer zurückgelagert werden und dass die Streitkräfte der Nichtkernwaffenstaaten nicht mehr im Gebrauch von Kernwaffen ausgebildet werden, damit auf diese Weise günstige Voraussetzungen für die Annahme noch weiter reichender Massnahmen zur nuklearen Abrüstung geschaffen werden;

4. unterstützt jede Bestrebung zur Schaffung von kernwaffenfreien Zonen und von Zonen mit reduzierter Bewaffnung, da solche Zonen bedeutsame Schritte zur Entspannung und Verstärkung der internationalen Sicherheit darstellen;
5. stellt fest, dass die Weiterführung der Kernwaffenversuche mit dem Geist und dem Wortlaut des Atomsperrvertrags unvereinbar ist und erachtet es als unerlässlich, dass die Kernwaffenmächte bald Verhandlungen zum Abschluss des Moskauer Übereinkommens aufnehmen;
6. misst der Suche nach einer befriedigenden Lösung des Problems der Wahrung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten besondere Bedeutung zu und hofft einerseits, dass die Kernwaffenmächte sich verpflichten werden, keine Kernwaffen gegen Staaten einzusetzen, die darauf verzichtet haben, oder gegen Nichtkernwaffenstaaten im allgemeinen, noch mit ihrer Anwendung zu drohen, und andererseits, dass die UNO im Falle einer solchen Bedrohung so handeln wird, dass der Schutz der Nichtkernwaffenstaaten wirksam gesichert ist;
7. ist der Auffassung, dass der Atomsperrvertrag allen Vertragsstaaten das Recht gibt, frei und ungehindert auf der Grundlage der Gleichberechtigung alle Ergebnisse der nuklearen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken zu nutzen, einschliesslich der Kernspaltungen nach international noch festzulegenden geeigneten Verfahren;
8. ist überzeugt, dass alle Länder in bezug auf den Inhalt und die Bedingungen der Kontrolle über die Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken gleich behandelt werden und dass die Kosten des Kontrollsystems so verteilt werden, dass sie die Nichtkernwaffenstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, nicht belasten;
9. ersucht die Kernwaffenstaaten, die dem Atomsperrvertrag angehören, den Nichtkernwaffenstaaten jede erwünschte Hilfe zur Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zukommen zu lassen, und zählt darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation den heutigen Anforderungen der internationalen Gemeinschaft und besonders der Entwicklungsländer umfassender nachzukommen versucht.

Die jugoslawische Regierung unterstreicht einmal mehr die grosse Bedeutung, die sie der Universalität der Bemühungen beimisst, welche zur Anwendung des Atomsperrvertrags unternommen werden, und sie ist überzeugt, dass jede Vertragspartei alles daransetzen wird, dass Geist und Wortlaut des Atomsperrvertrags umfassend

und in konstruktiver Weise geachtet werden, damit namentlich der Beitritt aller Länder zum Vertrag erleichtert wird.

Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. bekräftigt ihre Erwartung, dass der Vertrag ein Meilenstein auf dem Wege zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden sein wird und dass insbesondere die Kernwaffenmächte ihre Anstrengungen gemäss den Verpflichtungen und Zielen des Artikels VI des Vertrages verstärken;
2. geht davon aus, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt; die Bundesrepublik Deutschland bleibt ihrerseits den kollektiven Sicherheitsregelungen der NATO verpflichtet;
3. erklärt, dass keine Bestimmung des Vertrages so ausgelegt werden kann, als hindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen;
4. geht davon aus, dass die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie die internationale und multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden dürfen;
5. geht davon aus, dass die Anwendung des Vertrages, einschliesslich der Durchführung von Sicherheitsmassnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der Kernindustrie der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb führen wird;
6. betont in diesem Zusammenhang erneut die entscheidende Bedeutung, die sie der Zusicherung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Königreiches Grossbritannien und Nordirland beimisst, ihre friedlichen nuklearen Anlagen Sicherungsmassnahmen zu unterstellen, und hofft, dass auch andere Kernwaffenstaaten entsprechende Verpflichtungen eingehen werden.

Der Vertrag gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem er für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, auch für Berlin (West), wobei die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten, einschliesslich derjenigen, die die Entmilitarisierung betreffen, unberührt bleiben.

Italien

Die italienische Regierung möchte die Erklärungen zu diesem Vertrag, die sie in verschiedenen internationalen Gremien abgegeben hat, noch einmal bestätigen.

Die italienische Regierung, gestützt auf diese Erklärungen,

1. bekräftigt ihre feste Überzeugung, dass der Vertrag, für dessen rasches Zustandekommen sie sich seit Jahren nach Kräften eingesetzt hat, ein Meilenstein auf dem Wege zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden ist und dass er einen fundamentalen Beitrag zur Schaffung

einer neuen, auf die Sicherheit der Völker und den Fortschritt der Menschheit gegründeten internationalen Gesellschaft darstellt;

2. betont nachdrücklich ihre Überzeugung, dass die in der Präambel des Vertrags enthaltenen Grundsätze über die Verpflichtung der Unterzeichner, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, eine unabdingbare Voraussetzung des Vertrags selbst sind und dass die gewissenhafte und allgemeine Achtung dieser Grundsätze für alle von höchstem Interesse ist;
3. betrachtet den Vertrag nicht als einen Endpunkt, sondern als einen Ausgangspunkt für die im Vertrag selbst zu dessen natürlicher Ergänzung und wirksamer Durchführung vorgesehenen Verhandlungen über die Abrüstung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die sich aus der friedlichen Anwendung der Kernenergie ergebenden Vorteile;
4. unterzeichnet den Vertrag in der Überzeugung, dass er den Einigungsbestrebungen der Staaten Westeuropas und den berechtigten Hoffnungen der Völker dieses Gebiets auf die Weiterentwicklung und den Fortschritt des Prozesses zur Bildung eines geeinten Europas nicht entgegensteht;
5. ist überzeugt, dass die Ziele des Atomsperrvertrags mit den Bestimmungen des Vertrags von Rom über die Europäische Atomgemeinschaft vereinbar sind;
6. nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag mit den bestehenden Sicherheitsverpflichtungen voll vereinbar ist;
7. nimmt zur Kenntnis, dass das unabdingbare Erfordernis der Freiheit der wissenschaftlichen und technologischen Forschung in keiner Weise durch den Vertrag beeinträchtigt werden kann;
8. stellt fest, dass sich die Verbote der Artikel I und II des Vertrags – auch nach dem allgemeinen Geist des Atomsperrvertrags – nur auf Kernsprengkörper beziehen, die sich von Kernwaffen nicht unterscheiden, und dass daher das Verbot ihrer Herstellung und Verwendung nicht mehr anwendbar sein wird, wenn der technologische Fortschritt die Entwicklung von friedlichen Sprengkörpern ermöglicht, die sich von Kernwaffen unterscheiden;
9. gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die in Artikel III Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen Übereinkünfte über Sicherungsmassnahmen zwischen der IAEO und EURATOM auf der Grundlage des Konzeptes der Nachprüfung geschlossen werden. Bis zum Abschluss der Übereinkunft zwischen EURATOM und der IAEO bleiben die zwischen EURATOM und den Unterzeichnerregierungen des Vertrags getroffenen Liefervereinbarungen in Kraft;
10. nimmt zur Kenntnis, dass sich die in Artikel III des Vertrags vorgesehenen Sicherungsmassnahmen nach Buchstaben und Geist des Vertrags nur auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material beziehen. Sie geht davon aus, dass die im Vertrag verwendeten Worte «Ausgangsmaterial» und «beson-

deres spaltbares Material» – vorbehaltlich ausdrücklich von Italien angekommener Änderungen – die im gegenwärtigen Wortlaut des Artikels XX der Satzung der IAEO⁶ festgelegte Bedeutung haben;

11. legt die Bestimmungen des Artikels IX Absatz 3 des Vertrags zur Definition des Kernwaffenstaats so aus, dass sie sich ausschliesslich auf die fünf Staaten bezieht, die vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt oder gezündet haben. Die italienische Regierung wird einen Anspruch anderer Staaten – gleichviel ob diese Unterzeichner des Vertrags sind oder nicht - auf Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auf Grund irgendeines Rechtstitels nicht anerkennen;
12. erklärt schon jetzt, dass sie für den Fall, dass Regierungen von Staaten, die derzeit Mitglieder von Staatenunionen sind, zusätzlich zu der Regierung dieser Union den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren, dieser Unterzeichnung und Ratifikation keine Rechtswirkung zuerkennt, da sie bereits durch die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Regierung der Union erfolgt sind.

Japan

Japan, der einzige Staat, der den Abwurf von Atombomben erlebt hat, hat konsequent eine grundsätzliche Politik des Verzichts auf nukleare Bewaffnung verfolgt und unerschütterlich die Aussenpolitik eines Staates verfolgt, der auf Grund seiner Friedens-Verfassung dem Frieden verpflichtet ist. Die japanische Regierung ist der festen Auffassung, dass der Beitritt Japans zu diesem Vertrag zur Stabilität in den internationalen Beziehungen und insbesondere zu Frieden und Stabilität in Asien beitragen wird.

Als Vertragspartei ist Japan entschlossen, künftig seine Bemühungen zu verstärken, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und zur internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie beizutragen.

Der Vertrag gestattet nur den Kernwaffenstaaten den Besitz von Kernwaffen und räumt ihnen eine Sonderstellung ein. Die japanische Regierung vertritt die Ansicht, dass die Kernwaffenstaaten diese ungleiche Stellung in Zukunft durch eine vollständige Abschaffung ihrer Kernwaffen berichtigen müssen. Zur Erreichung dieses Zieles ist die japanische Regierung entschlossen, besondere Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung zu unternehmen.

Auf der Grundlage dieser grundsätzlichen Erwägungen hebt die japanische Regierung insbesondere folgende Punkte hervor:

1. Die japanische Regierung hofft, dass möglichst viele Staaten, ob sie nun die Fähigkeit zur Kernsprengung besitzen oder nicht, Vertragsparteien werden, um den Vertrag tatsächlich wirksam zu machen. Insbesondere hofft sie fest, dass die Französische Republik und die Volksrepublik China, die Kernwaffen besitzen, aber nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag beitreten werden.

⁶ SR 0.732.011

2. Die japanische Regierung empfiehlt den Kernwaffenstaaten, die eine besondere Verantwortung für die nukleare Abrüstung tragen, eindringlich, konkrete Massnahmen zur nuklearen Abrüstung wie den Abbau der nuklearen Bewaffnung und die Verwirklichung eines umfassenden Kernversuchsverbots entsprechend Artikel VI des Vertrags zu ergreifen. Sie empfiehlt den Kernwaffenstaaten, die nicht Vertragsparteien sind, eindringlich, ebenfalls Massnahmen zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen.
3. Die japanische Regierung nimmt die im Juni 1968 vom Vereinigten Königreich, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten abgegebenen Erklärungen über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten sowie die Entschliessung 255 (1968) des Sicherheitsrats besonders zur Kenntnis und hofft, dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen in Richtung auf wirksame Massnahmen für die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten unternehmen werden. Sie ersucht ferner alle Staaten, und zwar sowohl die Kernwaffenstaaten als auch die Nichtkernwaffenstaaten, eindringlich, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt mit Kernwaffen oder Nichtkernwaffen zu unterlassen.
4. Die japanische Regierung ist überzeugt, dass zum Wohl der Menschheit die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der friedlichen Anwendung von Kernsprengungen im Einklang mit dem Vertrag energisch gefördert werden sollte. Sie ist der Ansicht, dass friedliche nukleare Tätigkeiten in Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, durch den Vertrag keineswegs behindert werden sollten und dass Japan in keiner Weise bei solchen Tätigkeiten zugunsten anderer Staaten, die Vertragsparteien sind, benachteiligt werden sollte.
5. Die japanische Regierung würdigt die Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, die beide Kernwaffenstaaten sind, dass sie der Anwendung der Sicherungsmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihre friedlichen nuklearen Tätigkeiten zustimmen werden. Sie ersucht die anderen Kernwaffenstaaten eindringlich, ähnliche Schritte zu unternehmen.
6. Die japanische Regierung hofft, dass die im Vertrag vorgesehenen Überprüfungskonferenzen weiterhin in regelmässigen Abständen abgehalten werden, um die angemessene Wirkungsweise des Vertrags sicherzustellen.

Korea (Süd)

Die Regierung der Republik Korea bekräftigt ihren Wunsch, die Ziele und die Grundsätze des Vertrags zu unterstützen, dessen Zweck darin besteht, den Weltfrieden durch das Verbot der Verbreitung von Kernwaffen zu fördern und die friedliche Verwendung der Kernenergie zu erleichtern.

Die Regierung der Republik Korea wünscht zu erklären, dass ihre Ratifikation des Vertrags ihre feste Absicht bezeugen soll, zum Weltfrieden im allgemeinen und zur Entspannung in dieser Region im besondern beizutragen. Die Regierung der Repu-

blik Korea ist der Ansicht, dass jeder weitere Beitritt zum Vertrag den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit beschleunigen wird.

Die Regierung der Republik Korea nimmt zur Kenntnis, dass die Depositarregierungen der drei Kernwaffenstaaten im Juni 1968 Erklärungen abgegeben haben, wonach sie unverzügliche und wirksame Massnahmen zum Schutz eines jeden Nichtkernwaffenstaates ergreifen werden, welcher Opfer einer kriegerischen Handlung oder Ziel einer Bedrohung mit Kernwaffen ist. Die Regierung der Republik Korea erinnert ebenfalls an die Resolution vom 14. Juni 1968, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit demselben Zweck angenommen hat.

Die Regierung der Republik Korea hofft, dass ihre Ratifikation des Vertrags zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie und der Nukleartechnologie unter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Entwicklungsländer beitragen wird.

Kroatien

Gleiche Erklärung wie Bosnien und Herzegowina.

Liechtenstein

In Anbetracht dessen, dass der Zweck des Vertrages darin besteht, die Nichtkernwaffenstaaten daran zu hindern, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder zu erwerben, tritt Liechtenstein dem Vertrag bei in der Meinung, dass dessen Bestimmungen ausschliesslich auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichtet sind und nicht zu einer Beschränkung der Verwendung der Kernenergie zu anderen Zwecken führen werden.

Aus Anlass der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunden gibt Liechtenstein folgende Erklärung ab:

1. Liechtenstein stellt fest, dass nach Artikel IV die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken nicht unter die in den Artikeln I und II enthaltenen Verbote fallen. Solche Tätigkeiten erfassen insbesondere das gesamte Gebiet der Energieerzeugung und der damit zusammenhängenden Operationen, die Forschung und die Technologie im Bereich zukünftiger Kernreaktoren auf Fissions- oder Fusionsbasis wie auch die Isotopenproduktion.
2. Liechtenstein definiert den in Artikel III verwendeten Ausdruck «Ausgangs- und besonderes spaltbares Material» gemäss dem gegenwärtig geltenden Artikel XX des Statuts der IAEA. Eine Änderung dieser Auslegung erfordert die formelle Zustimmung Liechtensteins.

Ferner wird es ausschliesslich Auslegungen und Definitionen der in Artikel III Absatz 2 enthaltenen Begriffe «Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind» annehmen, die es ausdrücklich gebilligt hat.

3. Liechtenstein geht davon aus, dass die Anwendung des Vertrages, und insbesondere die Kontrollmassnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der liechtensteinischen Industrie im internationalen Wettbewerb führen werden.

Niederlande

Der Vertrag gilt für das Königreich in Europa und die niederländischen Antillen.

Schweiz

In Anbetracht dessen, dass der Zweck des Vertrages darin besteht, die Nichtkernwaffenstaaten daran zu hindern, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder zu erwerben, ratifiziert die Schweiz den Vertrag in der Meinung, dass dessen Bestimmungen ausschliesslich auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichtet sind und nicht zu einer Beschränkung der Verwendung der Kernenergie zu anderen Zwecken führen werden.

Aus Anlass der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden gibt die Schweiz folgende Erklärung ab:

1. Die Schweiz stellt fest, dass nach Artikel IV die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken nicht unter die in den Artikeln I und II enthaltenen Verbote fallen. Solche Tätigkeiten erfassen insbesondere das gesamte Gebiet der Energieerzeugung und der damit zusammenhängenden Operationen, die Forschung und die Technologie im Bereich zukünftiger Kernreaktoren auf Fissions- oder Fusionsbasis wie auch die Isotopenproduktion.
2. Die Schweiz definiert den in Artikel III verwendeten Ausdruck «Ausgangs- und besonderes spaltbares Material» gemäss dem gegenwärtig geltenden Artikel XX des Statuts der IAEO. Eine Änderung dieser Auslegung erfordert die formelle Zustimmung der Schweiz.

Ferner wird sie ausschliesslich Auslegungen und Definitionen der in Artikel III Absatz 2 enthaltenen Begriffe «Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind» annehmen, die sie ausdrücklich gebilligt hat.

3. Die Schweiz geht davon aus, dass die Anwendung des Vertrages, und insbesondere die Kontrollmassnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der schweizerischen Industrie im internationalen Wettbewerb führen werden.

Serbien und Montenegro

Gleiche Erklärung wie Bosnien und Herzegowina.

Türkei

Die Regierung der Türkischen Republik hat beschlossen, die Ratifikationsurkunde zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen heute zu hinterlegen.

Indem die türkische Regierung am 12. Juni 1968 bei der 22. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen für den Vertrag stimmte und den Vertrag am 28. Januar 1969 unterzeichnete, hat sie ihre Absicht, den Vertrag zu ratifizieren, kundgetan.

Die türkische Regierung ist überzeugt, dass der Vertrag das bisher wichtigste multilaterale Übereinkommen zur Rüstungskontrolle ist. Indem der Vertrag die Gefahr eines Nuklearkrieges verringert, trägt er viel zum Entspannungsprozess, zur internationalen Sicherheit und zur Abrüstung bei.

Die Türkei glaubt, dass ihr Beitritt die weltweite Wirkung des Vertrags fördern und die internationale Regelung der Nichtverbreitung von Kernwaffen stärken wird. Es ist jedoch klar, dass nur der Abschluss eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das ständige Wettrüsten beenden und die Kriegstechnologie daran hindern kann, für die ganze Menschheit gefährliche Dimensionen zu erreichen. Ausserdem möchte die Türkei die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur Nichtverbreitung, wie sie in den betreffenden Absätzen der Präambel und des Artikels VI des Vertrags vorgesehen sind, unterstreichen. Jede Verbreitung muss gestoppt werden, und es müssen Massnahmen getroffen werden, um dem Bedürfnis der Nichtkernwaffenstaaten zu genügen. Ein dauernder Mangel an solchen Sicherheiten könnte zur Folge haben, dass die Ziele und die Bestimmungen des Vertrags unterhöhlt werden.

Nachdem die Türkei die Kernenergie als eine der Quellen der Elektrizitätserzeugung in ihren Entwicklungsplan aufgenommen hat, ist sie bereit, wie Artikel IV des Vertrags vorsieht, mit den technisch fortgeschrittenen Staaten, bei Gleichbehandlung, auf den Gebieten der Erforschung und der Weiterentwicklung der nuklearen Technologie, wie auch der Energieerzeugung zusammenzuarbeiten. Massnahmen, die auf internationaler oder nationaler Ebene getroffen wurden oder noch getroffen werden, um die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu sichern, dürfen keinesfalls die Nichtkernwaffenstaaten daran hindern, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen.

Vereinigtes Königreich

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, dass der Vertrag nicht auf Südrhodesien anwendbar ist, sofern und solange die Regierung des Vereinigten Königreichs den anderen Depositärregierungen nicht mitteilt, dass sie in der Lage ist sicherzustellen, dass die durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen in bezug auf jenes Hoheitsgebiet voll erfüllt werden können.

Die Ratifikation des Vertrags durch das Vereinigte Königreich bezieht sich auch auf die Assoziierten Staaten

(Antigua, Dominica, Santa Lucia, St. Christoph-Nevis-Anguilla),
die Gebiete unter der Hoheit des Vereinigten Königreichs,
Brunei,
die Britischen Salomonen.